

Ordnung der GSISH

Die Graduiertenschule TUM Graduate School of Information Science in Health hat am 19.12.2013 im Rahmen der Neufassung des TUM-GS-Status vom 01.09.2013 und der Promotionsordnung vom 01.01.2014 diese vorliegende Ordnung des Thematischen Graduiertenzentrums verabschiedet. Alle Personenbezeichnungen in dieser Grundordnung und ihren Anlagen beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Graduiertenschule *TUM Graduate School of Information Science in Health* (nachfolgend *GSISH* genannt) ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität München (TUM) und als interdisziplinäres Graduiertenzentrum Teil der TUM Graduate School.
- (2) Die Kernidee der GSISH besteht darin, Medizin, Informatik, Naturwissenschaften, Mathematik und Ingenieurwissenschaften explizit über die Doktorandenausbildung auf einer starken Forschungsbasis miteinander zu verschränken. Dadurch wird ein erheblicher Mehrwert an interdisziplinärer Erfahrung für den wissenschaftlichen Nachwuchs geschaffen. Das forschungs- und berufsbezogene Qualifizierungsprogramm der GSISH weitet die fachübergreifenden Horizonte der Doktoranden und vermittelt die für den internationalen Arbeitsmarkt der Zukunft so wichtigen Schlüsselqualifikationen.
- (3) Die GSISH ist als „Thematisches Graduiertenzentrum“ Teil der TUM Graduate School (nachfolgend TUM-GS). Die TUM-GS schafft Rahmenbedingungen und allgemeingültige Richtlinien für Promotionen an der TUM. Durch ihre Mitgliedschaft in der TUM-GS setzt die GSISH auf diese allgemeingültigen Richtlinien auf und schafft darüber hinaus eigene fachlich orientierte Konditionen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Um die Denk- und Arbeitskulturen in der Medizin, Informatik, Naturwissenschaften, Mathematik und Ingenieurwissenschaften besser miteinander zu vernetzen und den wissenschaftlichen Nachwuchs in diesen Fächern zu fördern, unterstützt die GSISH interdisziplinäre Forschungsprojekte von Senior Researchers (Mitglieder der GSISH Faculty¹). Diese Forschungsprojekte werden im Regelfall durch Mitglieder der GSISH Faculty bearbeitet.
- (2) Ziel der GSISH ist es, unterschiedliche Traditionen und Fächerkulturen so in ein strukturiertes Gesamtkonzept einzubinden, dass die jeweiligen

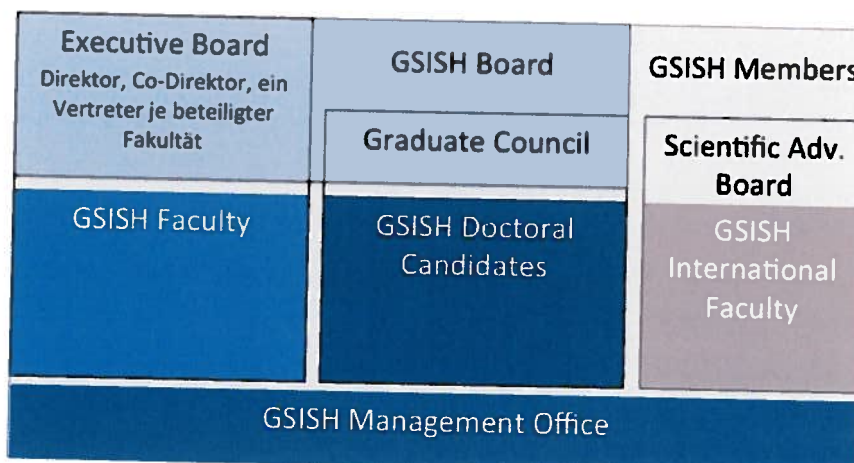
¹ Unter dem Begriff Faculty wird im Folgenden der GSISH-Lehrkörper verstanden, die von den beteiligten Fakultäten der TUM bzw. den Partneruniversitäten und -organisationen wie der LMU, dem Helmholtz Zentrum, der Max-Planck-Institute oder der Fraunhofer-Gesellschaft kommen können. Mitglieder der GSISH Faculty können neben TUM und Partnerwissenschaftlern auch von externen Universitäten und der Industrie kommen.

Vorteile erhalten bleiben und doch ein Mehrwert für jeden einzelnen Doktoranden und die TUM als Ganzes entsteht.

- (3) Die finanzielle Ausstattung der GSISH durch Mittel der TUM, dem Freistaat Bayern und Zuwendung Dritter ermöglicht es, Mittel für die interdisziplinäre Ausbildung von Doktoranden zur Verfügung zu stellen, die dadurch die Möglichkeit haben, ihr Promotionsvorhaben innerhalb von drei Jahren abzuschließen.
- (4) Ein wichtiger Anspruch der GSISH ist die internationale Kooperation. Für jeden Doktoranden wird eine internationale Forschungsphase angestrebt. Die Erbringung dieser ist in der Betreuungsvereinbarung festgelegt (siehe Anhang 1 Betreuungsvereinbarung).
- (5) Gender-Mainstreaming als Instrument, das Interesse, Bedürfnis und die Förderung beider Geschlechter auf inhaltlicher, struktureller und wissenschaftlicher Ebene zu implementieren, ist mit besonderem Gewicht belegt. Daher strebt die GSISH einen Anteil von 25 % weiblicher Doktoranden an.

§ 3 Organisation

- (1) Die GSISH gliedert sich in folgende vier thematische Schwerpunkte, die interdisziplinäre Expertise aus Medizin, Informatik, Naturwissenschaften, Mathematik und Ingenieurwissenschaften zusammenbringen:
 - a. Area 1: Bioinformatics, systems biology, biostatistics
 - b. Area 2: Biomedical Informatics
 - c. Area 3: Informatics for Biomedical Engineering
 - d. Area 4: Public Health Informatics
- (2) Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Doktoranden und Senior Researchers findet in den Forschergruppen der Senior Researchers statt. Diese bestehen im Regelfall aus zwei Senior Researchers (Mitglieder der GSISH Faculty) und einem oder mehreren Doktoranden, die zusammen interdisziplinäre Expertise aus Medizin, Informatik, Naturwissenschaften, Mathematik und Ingenieurwissenschaften einbringen.
- (3) Die GSISH besitzt folgende Organe (siehe Schaubild):
 - a. Geschäftsführender Vorstand („Executive Board“)
 - b. Vorstand („Board“)
 - c. Wissenschaftlicher Beirat („Scientific Advisory Board“)
 - d. Graduiertenrat („Graduate Council“)



- (4) Zur Unterstützung des Direktors und zur Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse betreibt die GSISH eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Weitere Personen können zur Unterstützung eingestellt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) GSISH-Mitglieder sind die folgenden Personengruppen:
- a. Mitglieder der Faculty
 - b. Mitglieder der International Faculty
 - c. Doctoral Candidates sind Doktoranden, die sich zur Teilnahme am Ausbildungsprogramm der GSISH verpflichtet haben und die Mitglieder einer Arbeitsgruppe innerhalb eines GSISH Projekts sind. Sie sind typischerweise über eingeworbene Mittel oder Mittel der Projektleiter finanziert.
 - d. Gäste
 - e. Administrative Members (Verwaltungspersonal) = innerhalb der GSISH sowie im Umfeld der Graduiertenausbildung bzw. Exzellenzinitiative tätige Personen.
- (2) Weitere Mitglieder können auf Antrag in die GSISH aufgenommen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf Grund von exzellenter wissenschaftlicher Leistung und Motivation in der Graduiertenschule mit zu wirken.
- (3) Die Mitgliedschaft in der GSISH endet
- a. bei Doktoranden im Normalfall mit der Erbringung der letzten promotionsrelevanten Leistung gemäß der Promotionsordnung der TUM,
 - b. wenn im Rahmen der Zwischenevaluationen durch die betreuenden Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann - nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen - die Mitgliedschaft der Doktorandin / des Doktoranden in der Graduiertenschule vorzeitig beendet werden,
 - c. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Direktor der Schule,
 - d. wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 5 dieser Ordnung nicht erfüllt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder der GSISH können dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der GSISH durchgeführt und unterstützt werden sollen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, durch ihre Arbeit zu den Aufgaben der GSISH beizutragen und die Ziele der Graduiertenschule aktiv zu unterstützen.
- Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Doktoranden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt (siehe Anlage 1). Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten. Projektleiter verpflichten sich ferner dazu, Veranstaltungen anzubieten, die Teilbestand des fachlichen Curriculums der GSISH sind.

- (3) Doktoranden und Senior Researchers verpflichten sich, über ihre Arbeit zu berichten. Doktoranden verpflichten sich, ihren Betreuern jährlich schriftlich über ihre Arbeit zu berichten. Die Betreuer verpflichten sich im Gegenzug, diese Berichte zu kommentieren. Detailliertes Vorgehen regelt die Betreuungsvereinbarung (siehe Anlage 1).

§ 6 Direktor und Stellvertretender Direktor („Director and Co-Director“)

- (1) Der Direktor und der stellvertretende Direktor der GSISH wird vom geschäftsführenden Vorstand gewählt.
- (2) Der Direktor ist Vorsitzender des geschäftsführenden Vorstands der GSISH.
- (3) Die Amtszeit des Direktors und des stellvertretenden Direktors beträgt turnusgemäß drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Bei Verhinderung wird der Direktor durch den stellvertretenden Direktor vertreten. Tritt der Direktor vorzeitig zurück oder kann er sein Amt nicht mehr ausführen, so führt sein Stellvertreter die Geschäfte bis zur Wahl und Ernennung eines neuen Direktors. Zeitgleich ist auch der stellvertretende Direktor neu zu benennen bzw. im Amt zu bestätigen.
- (5) Der Direktor leitet die GSISH und führt ihre laufenden Geschäfte. Er ist zuständig für alle Aufgaben der GSISH, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Er
- a. vertritt die GSISH innerhalb und außerhalb der Universität und vollzieht die Beschlüsse ihrer Organe,
 - b. schlägt dem geschäftsführenden Vorstand die Aufnahme und den Ausschluss von Projekten vor,
 - c. schlägt dem geschäftsführenden Vorstand neue Mitglieder der GSISH vor,
 - d. ernennt die Geschäftsführung
 - e. schlägt dem geschäftsführenden Vorstand die Verteilung von Stellen und Mitteln vor und verfügt allein über einen Strukturfonds, über den er die Handlungsfähigkeit der GSISH zu jeder Zeit sicherstellt,
 - f. schlägt dem geschäftsführenden Vorstand geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Form von internen und externen Evaluationen unter Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirats vor,
 - g. bereitet den Rechenschaftsbericht der GSISH vor und legt ihn nach Verabschiedung im geschäftsführenden Vorstand dem Vorstand vor,
 - h. bereitet die Arbeitsberichte der Graduiertenschule vor und legt sie nach Beschlussfassung im Vorstand der Hochschulleitung bzw. den Industriepartnern vor,
 - i. ist verantwortlich für die öffentlichkeitswirksame Außendarstellung der GSISH und ihrer Forschungsvorhaben.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand („Executive Board“)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand der GSISH (Executive Board) besteht aus dem Direktor, einem stellvertretenden Direktor, einem Mitglied des Fakultätsvorstands der Medizin, einem Vertreter je an der GSISH beteiligte Fakultät.
- (2) Die turnusgemäße Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre.

- (3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, so berät der geschäftsführende Vorstand, ob ein neues Mitglied aus dem Kreis der Faculty als Mitglied aufgenommen und der geschäftsführende Vorstand ggf. verkleinert oder erweitert werden soll.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kommt mindestens einmal pro Semester zusammen. Sitzungen werden vom Direktor einberufen, der hierzu auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet ist. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Kann ein Mitglied an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen, so kann es die Stimme einem Stellvertreter übertragen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. (z.B. elektronisch.)
- (5) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung der GSISH und gibt Initiativen zur Entwicklung der Graduiertenschule. Er
 - a. wählt aus seinen Reihen einen Direktor und Ko-Direktor
 - b. berät den Direktor in der Gestaltung der GSISH,
 - c. beschließt auf Vorschlag des Direktors über die Aufnahme und den Ausschluss von neuen Projekten,
 - d. beschließt auf Vorschlag des Direktors die Fortführung oder Beendigung von Promotionen nach der jährlichen Zwischenevaluation,
 - e. beschließt auf Vorschlag des Direktors und der Mitglieder der GSISH Faculty die Aufnahme neuer Mitglieder in die GSISH,
 - f. beschließt auf Vorschlag des Direktors die Aufnahme hoch renommierter Wissenschaftler in die International Faculty,
 - g. nominiert die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
 - h. trägt für die Zwischenbegutachtung laufender Projekte Sorge,
 - i. stellt auf Vorschlag des Direktors den Haushalt fest und entscheidet über die Verteilung von Stellen und Mitteln,
 - j. beschließt auf Vorschlag des Direktors die Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - k. verabschiedet die Arbeitsberichte der Graduiertenschule an die Hochschulleitung und die Industriepartner,
 - l. beschließt Vorschläge zur Änderung der vorliegenden Ordnung.

§ 8 Vorstand („Board“)

- (1) Der Vorstand der GSISH („Board“) besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand, allen Mitgliedern der Faculty und den gewählten Mitgliedern des Graduiertenrats (Vorsitzender und Stellvertreter). Bzgl. Mitgliedschaft, Beschlussfassung und Wahlen für den Vorstand gilt §14 dieser Ordnung entsprechend.
- (2) Alle drei Jahre wählt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder der Faculty den geschäftsführenden Vorstand (Executive Board) oder bestätigt die konstituierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Amt.
- (3) Die turnusgemäße Amtsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Graduiertenrat wählt seinen Sprecher unabhängig davon (siehe §10).
- (4) Der Vorstand kommt mindestens einmal pro Kalenderjahr zusammen. Sitzungen werden vom Direktor einberufen, der hierzu auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet ist. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Kann ein Mitglied an einer Vorstandssitzung nicht

teilnehmen, so überträgt es die Stimme einem Stellvertreter. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden (z.B. elektronisch).

- (5) Der Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand hinsichtlich Projektentwicklung und wirkt an der aktiven Gestaltung der GSISH mit. Er
 - a. schlägt dem geschäftsführenden Vorstand neue Mitglieder der GSISH vor,
 - b. schlägt dem geschäftsführenden Vorstand geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung vor.

§ 9 Faculty

- (1) In die GSISH Faculty können Wissenschaftler aufgrund Ihrer herausragenden wissenschaftlichen Leistung in den Bereichen Medizin, Informatik, Naturwissenschaften, Mathematik und Ingenieurwissenschaften aufgenommen werden.
- (2) Neue Mitglieder der Faculty können auf Vorschlag von mindestens zwei aktuellen Mitgliedern der Faculty durch Beschluss des GSISH Executive Board aufgenommen werden.
- (3) Mitglieder der Faculty sind verpflichtet, gemäß § 5 zu den Aufgaben von GSISH beizutragen und die Ziele der Graduiertenschule aktiv zu unterstützen.

§ 10 Graduiertenrat („Graduate Council“)

- (1) Der Graduiertenrat besteht aus allen Doktoranden der GSISH-Projektgruppen.
- (2) Der Graduiertenrat vertritt die Interessen der promovierenden Mitglieder in der GSISH. Er berät den Vorstand in Fragen, welche die Qualität der Graduiertenausbildung innerhalb der GSISH betreffen und ist an der Ausgestaltung interner Evaluationsverfahren zu beteiligen.
- (3) Der Graduiertenrat wählt aus den Reihen seiner vollen Mitglieder einen Vorsitzenden (Sprecher) und einen stellvertretenden Sprecher. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist bis zu einer Gesamt-Amtszeit von zwei Jahren möglich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Sprecher des Graduiertenrats sind Mitglieder des Vorstands der GSISH. Gleichzeitig ist der Vorsitzende auch Mitglied des Doktorandenkonvents der TUM-GS.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Graduiertenrats aus dem Vorstand aus, so wählt der Graduiertenrat aus ihren Reihen einen Nachfolger nebst Stellvertreter.

§ 11 International Faculty

- (1) Der Direktor schlägt dem geschäftsführenden Vorstand Mitglieder für eine International Faculty vor. Diese soll sich zusammensetzen aus international anerkannten Wissenschaftlern, die auf dem für die GSISH relevanten Forschungsgebieten tätig sind.
- (2) Die Rolle der International Faculty liegt in der Co-Betreuung und Unterstützung der Doktoranden bei ihren Dissertationen. Hierzu sind Besuche

der Fakultätsmitglieder in Deutschland und Besuche der Doktoranden im Ausland vorgesehen.

- (3) Mitglieder der International Faculty erhalten den Status "appointed to the International Faculty" und sind berechtigt, diesen in ihren Titeln zu führen.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat („Scientific Advisory Board“)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand schlägt dem Graduate Dean der TUM-Graduate School Mitglieder für einen Wissenschaftlichen Beirat vor. Dieser soll mindestens drei und höchstens sechs Mitglieder haben und sich zusammensetzen aus international anerkannten Wissenschaftlern und Industrievertretern, die
 - a. auf den für die GSISH relevanten Forschungsgebieten tätig sind,
 - b. ausgewiesene Experten im Bereich Graduiertenschulen sind.
 Alumni der GSISH sind in angemessener Form am wissenschaftlichen Beirat zu beteiligen.
- (2) Der Graduate Dean der TUM-GS hat Gastrecht im wissenschaftlichen Beirat.
- (3) Die Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und ist an der Ausgestaltung interner Evaluationsverfahren zu beteiligen.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der GSISH wird von einem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Direktor. Es können weitere Personen zur Unterstützung eingesetzt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:
 - a. die organisatorische Abwicklung der Aufgaben der GSISH,
 - b. die Unterstützung des GSISH Direktors und Co-Direktors, des Executive Boards, sowie des wissenschaftlichen Beirats,
 - c. Personal-, Berichts- und Finanzwesen,
 - d. Marketing, Werbemaßnahmen, Kommunikation unter Anwendung der einschlägigen TUM-Richtlinien sowie unter Beteiligung der fachlich zuständigen TUM-Einrichtungen,
 - e. Weiterentwicklung der GSISH im Einklang mit der TUM-Graduate School,
 - f. Korrespondenz.

§ 14 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe der GSISH sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder durch Anwesenheit oder Vollmacht vertreten sind. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden, Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden (z.B. elektronisch).

- (2) Beschlüsse in den Organen der GSISH werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Personalabstimmungen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (3) Über Sitzungen der Organe der GSISH wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 15 Qualifizierungsprogramm

- (1) GSISH schafft – aufbauend auf die Promotionsordnung der TUM – für ihre Mitglieder einheitliche und verbindliche Standards in der Doktorandenausbildung und bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes, promotionsbegleitendes Qualifikationsprogramm an, das aus fachlichen und überfachlichen Elementen besteht. Die Betreuung der individuellen Dissertationsprojekte und die Ausbildung der Promovenden finden primär in der Verantwortung der jeweiligen Projektleiter sowie im Rahmen des GSISH-Studienplans statt und sind in einer Betreuungsvereinbarung festgehalten (siehe Anlage 1). Damit erfüllt die GSISH die Richtlinien der TUM-GS und die der beteiligten Fakultäten, sie geht aber über diese hinaus. Es gelten die Standards der GSISH.
- (2) Die Einbindung in das akademische Umfeld muss nach der jeweiligen Bestimmung der promotionsgebenden Fakultät erfüllt werden.
- (3) Die Betreuung der Dissertationsprojekte und Promovierenden erfolgt durch zwei gleichwertige Betreuer, die zu Beginn des Vorhabens im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Doktoranden, den jeweiligen Betreuenden und der GSISH ausgewählt werden. Offizieller Erstbetreuer ist derjenige Projektleiter, an dessen Fakultät der Doktorand eingeschrieben ist. Der Zweitbetreuer (Mentor) muss aus einem anderen Fachgebiet kommen, um dem interdisziplinären Charakter der GSISH Rechnung zu tragen. Er erfüllt die Aufgaben laut Statut der TUM Graduate School §16 (2). Zur weiteren Betreuung können auch weitere promovierte Persönlichkeiten innerhalb oder außerhalb der GSISH Projektgruppe bestellt werden, mit denen im Promotionsprojekt kooperiert wird und/oder die das Projekt inhaltlich begleiten und den Doktoranden unterstützen– im Sinne einer Internationalisierung des Promotionsverfahrens bevorzugt Personen aus dem Ausland. Diese werden als Promotionsmentoren bezeichnet.
- (4) Beide Betreuer tragen die Hauptverantwortung für die fachliche Betreuung. Beide Betreuer sollen neben der fachlichen Beratung auch zur überfachlichen Qualifizierung und zur Persönlichkeitsentwicklung sowie auf die Unterstützung für einen zügigen Fortgang der Promotion hinwirken.
- (5) Die Wahl der Betreuenden kann im Laufe des Promotionsvorhabens aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und GSISH geändert werden.
- (6) Rechte und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regelt § 5 sowie im Einzelnen die Betreuungsvereinbarung (siehe Anlage 1). Der Abschluss der Betreuungsvereinbarung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GSISH. Die Betreuungsvereinbarung kann bezüglich der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fragestellungen der Promotion sowie

der einzelnen Qualifizierungselemente und Zeitfenstern/Milestones in Einvernehmen zwischen Betreuenden und Doktoranden sowie GSISH jederzeit fortgeschrieben werden.

Bei Konflikten kann von allen Beteiligten die Schiedsstelle angerufen werden (siehe § 17).

- (7) Während der Promotionsphase belegt jede Doktorandin/jeder Doktorand fachliche und extracurriculare Veranstaltungen. Die zu erbringenden Nachweise sind dem Management Office der GSISH vorzulegen. Dies kümmert sich um die Dokumentation.
- (8) Nach Eintritt in die GSISH findet eine jährliche Zwischenevaluation des Promotionsprojekts statt. Grundlage hierfür ist ein schriftlicher Zwischenbericht der Doktorandin/des Doktoranden zum Fortgang der wissenschaftlichen Arbeit; dieser Zwischenbericht kann durch einen zur Veröffentlichung eingereichten wissenschaftlichen Aufsatz ersetzt werden, muss aber einen aktualisierten Arbeits- und Zeitplan und eine Stellungnahme beider Betreuer beinhalten (siehe Anlage 1). Weitere Grundlage ist ein Bericht über die Teilnahme an Veranstaltungen aus den vier Modulen des GSISH und über die Zusammenarbeit innerhalb der Projektgruppe.
Beide Betreuer des Doktoranden empfehlen dem Direktor der GSISH formlos entweder die Weiterführung des Promotionsprojekts, die Weiterführung unter Auflagen, oder die Beendigung nach § 4 Absatz 3. Sollte die Arbeit in die Projektgruppen sowie die Teilnahme an extracurricularen Veranstaltungen nicht mit den Pflichten der GSISH übereinstimmen, so hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, die Mitgliedschaft zu beenden.
- (9) Über die fachliche Betreuung hinaus bietet GSISH in Kooperation mit der TUM-GS überfachliche Qualifizierungsmaßnahmen an, die einen Teil der Ausbildung in der GSISH darstellen.
- (10) Das eigentliche Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung der TUM. Auf der Promotionsurkunde ist ein Vermerk über die Mitgliedschaft in der GSISH und in der TUM-GS angebracht.

§ 16 Publikationstätigkeit

- (1) Die Ergebnisse der aus GSISH-Mitteln geförderten Projekte werden in geeigneter Form veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen tragen den Vermerk: "Supported by the TUM Graduate School of Information Science and Health (GSISH)."
- (2) GSISH-relevante Veröffentlichungen müssen nach Erscheinen per Kopie im PDF-Format an die GSISH-Geschäftsstelle übermittelt werden.

§ 17 Schiedsstelle



- (1) In Streitfällen innerhalb Arbeitsgruppen sollen die Projektleiter als Schiedsstelle agieren, sofern sie nicht persönlich betroffen sind. Für Beschwerden o.ä. seitens eines GSISH Mitglieds kann die Schiedsstelle der TUM-GS formlos von jedem Betroffenen angerufen werden.



§ 18 In-Kraft-Treten, Änderungen

- (1) Diese Ordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand der GSISH am 19.12.2013 beschlossen und tritt am Tag nach der Zustimmung und Bekanntgabe durch die Hochschulleitung der TUM in Kraft.
- (2) Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Sie treten analog nach Zustimmung und Bekanntgabe durch die Hochschulleitung der TUM in Kraft.

Für die Technische Universität
München

Für die GSISH

Prof. Wolfgang A. Herrmann

Prof. Hans Bungartz

Prof. Axel Haase

Prof. Alois Knoll

Präsident TUM

Graduate Dean -TUM-

Direktor GSISH

Co-Direktor GSISH

München, 22. Mai 2014

TUM Graduate School
Technische Universität München
Boltzmannstr. 11, D-85748 Garching
Tel. +49 (0)89 289-10600 Fax +49 (0)89 289-10601
graduate-school@zv.tum.de

Technische Universität München
Zentralinstitut für Medizintechnik
Garching, IMETUM
Direktor: Prof. Dr. rer. nat. A. Haase
Boltzmannstr. 11
D-85748 Garching

Prof. Alois Knoll
Co-Direktor GSISH
Technische Universität München
Zentralinstitut für Medizintechnik
Garching, IMETUM
Direktor: Prof. Dr. rer. nat. A. Haase
Boltzmannstr. 11
D-85748 Garching

Anlage 1 Betreuungsvereinbarung

Anlage 2 Mitgliedsvertrag